

GEMEINDE SCHÖNBERG

AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29 A FÜR DAS GEBIET "NÖRDLICH DER KUHBRÜCKSAU, SÜDLICH DES DEICHWEGES UND WESTLICH DER BEBAUUNG MOORWEG/GROßE HEIDE"

ABWÄGUNG DER VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN ZUR WIEDERHOLUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Stand: 07. April 2021

Hinweise zur Abwägungsvorlage und zum Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen:

Vorliegend werden -da eine Wiederholung der Auslegung und Behördenbeteiligung erfolgt ist- die zur Wiederholung der genannten Verfahrensschritte eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Sofern in den vorliegenden Stellungnahmen auf eine frühere Stellungnahme Bezug genommen wurde, wird diese ergänzend mit aufgeführt.

Sofern Behörden keine erneute Stellungnahme zur Wiederholung der Verfahrensschritte abgegeben haben, wurde die bisherige Stellungnahme nur aufgenommen, wenn Anregungen oder Hinweise gegeben wurden und diese nicht bereits berücksichtigt waren.

Die zur ursprünglichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials mit aufgenommen.

Stellungnahmen

zur Wiederholung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB **Verfahrensteil 2**, Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB, Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Verfahrensteil 2

Behördenbeteiligung: mit Anschreiben vom 25.02.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit: 01.03.2021 bis einschließlich 01.04.2021

Die vorgebrachten Anregungen hat die Gemeinde Schönberg geprüft und mit folgendem Ergebnis abgewogen. Weitere Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden und Bürgern sind nicht eingegangen.

ANREGUNGEN	BERÜCKSICHTIGUNG (Beschlussempfehlungen)
I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE Kreis Plön vom 30.03.2021 1. Folgende Unterlagen wurden vorgelegt: <ul style="list-style-type: none">- Entwurf zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29A, Stand: 18.02.2021- Entwurf zur Begründung, Stand: 18.02.2021	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**
(Beschlussempfehlungen)

Die Gemeinde Schönberg beabsichtigt mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29A die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Nutzungsänderung des bisher im Bebauungsplan Nr. 29A als öffentliches WC festgesetzten Sanitätsgebäudes. Die Funktion des bestehenden Gebäudes hat sich überlebt und Folgenutzungen im Bereich der Festsetzungsmöglichkeiten führten zu keiner dauerhaften Lösung. Zukünftig soll die Grundstücksfläche als ein Sondergebiet „Ferienhausgebiet“ ausgewiesen werden.

Das Bauleitplanverfahren wurde umgestellt. Die Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 29A erfolgt nun im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und mit den vorliegenden Unterlagen erfolgt die wiederholte Beteiligung der TöBs nach § 4 (2) BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB.

2. Es werden von Seiten der Kreisplanung keine Bedenken gegenüber den vorliegenden Planunterlagen geäußert.

Fachbehördliche Stellungnahmen.

3. Die **UNB** teilt mit:
Zu den Planunterlagen habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen.

Die Ersatzfläche ist als Kartendarstellung der UNB für eine Digitalisierung der Ausgleichsfläche nachzureichen.

4. Die **untere Bodenschutzbehörde** teilt mit:
Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern („vorsorgender Bodenschutz“). Laut Bodenübersichtskarte 1:250.000 ist das Plangebiet als Standort mit Niedermoorböden kartiert. Der Bereich südlich der aktuellen Bebauung ist als Moor-/Anmoorkulisse kartiert. Baumaßnahmen im Plangebiet sind daher minimalinvasiv durchzuführen.

Zum Schutz vor schadhafte Bodenverdichtungen sind bei Baumaßnahmen auf

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Kartendarstellung wird zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die gegebenen Hinweise wurden bereits in die Begründung aufgenommen.

ANREGUNGEN

BERÜCKSICHTIGUNG (Beschlussempfehlungen)

unbefestigten Flächen Arbeitsgeräte mit breitem Kettenfahrwerk einzusetzen bzw. Lastverteilungsplatten auszulegen. Spätere Grünflächen sind nach Möglichkeit weder zu befahren noch mit Auflasten zu versehen.

Bei der Bauausführung sind Ober- und Unterboden getrennt zu entnehmen. Eine Vermischung des Bodenmaterials ist zu verhindern. Bodenzwischenlager sind räumlich getrennt für Ober- und Unterboden in trocken und locker geschütteten Mieten von maximal 2 m Höhe (max. 3 m für Unterboden) anzulegen. Die Mieten sind gegen Verdichtung und Befahrung zu sichern. Bei einer absehbaren Lagerungsdauer von über 2 Monaten sind die Mieten nach der Schüttung mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.

Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, u. a. nach § 12 BBodSchV oder LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen. Für Nivellierungsarbeiten ist bevorzugt Bodenmaterial aus dem Plangebiet zu nutzen.

Weiterhin empfiehlt die uBB folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Bodenbewegungen; Kalkulation und Bilanzierung von Bodenmengen
- Verwendung abgetragenen Bodenmaterials innerhalb des Plangebiets
- Entsiegelung und Begrünung von Dachflächen zur Verbesserung der Flächenrückhaltung und Minimierung von Starkregenspitzen, sowie Einsatz versickerungsfähiger Bodenbeläge (z.B. Rasengittersteine), zur Förderung der Grundwasserneubildung und Minimierung von Oberflächenabflüssen (Minderung von Erosion)
- Überdachung von teil-/versiegelten Fahrzeugstellflächen in Verbindung mit Dachbegrünung oder energetischer Nutzung (z.B. Photovoltaik)

Bei Einhaltung der o.g. Punkte bestehen seitens der uBB keine Bedenken gegen die mit

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

der 1. Änderung des B-Plan Nr. 29A erstellte Planung.

5. Die **untere Wasserbehörde** teilt mit:
Der Ortsentwässerungsbetrieb (OEB) der Gemeinde Schönberg ist für die in der 1 Änderung des B.- Plans Nr. 29A dargestellte Fläche abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LWG). In der Ortslage Schönberg betreibt der OEB zentrale Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen. Durch die Reduzierung des Schmutzwasseranfalls kann auf entsprechende Nachweise verzichtet werden.

6. Die geplante Entsorgung des Niederschlagswassers ist über den Bestand (hier Einleitungsstelle 0015-RW-16) dargestellt worden. Laut Unterlagen der unteren Wasserbehörde ist das Plangebiet jedoch nicht Teil der genannten Einleitungsstelle. Aufgrund der nur geringen Mehrversiegelung der vorhandenen Regenrückhalteanlage im Bestand, kann auf aber auf eine Nachweiserbringung im Bezug auf ausreichende Kapazitäten im B.-Planverfahren verzichtet werden.

Unabhängig vom B.-Planverfahren ist aber seitens des OEB zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung der betroffenen Einleitungsstelle Nr. 16 aufgrund des Alters der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 03.11.1997 (Az.: 4126-45-15-21) der Bestand (versiegelte Flächen, Abflussmenge etc.) ggf. zu überprüfen und die Einleitungserlaubnis an den geplanten Zustand anzupassen. Von der Anwendung des Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein — Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW1)“ vom 10.10.2019 kann aufgrund der geringen Ableitungsmenge von nur 9 l/s im Bestand abgesehen werden. Ich weise aber daraufhin, dass bei späterer Anwendung des Erlasses an anderer Stelle auch die Einleitungsmenge der Einleitstelle 0015-RW-16 überprüft und ggf. nach den oben genannten Vorgaben angepasst werden muss.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Überprüfung der beschriebenen Einleitungsstelle soll zeitnah erfolgen. Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit bzw. die gesicherte Erschließung des Plangebietes im Hinblick auf die Regenwasserableitung ergeben sich auf Grundlage der Stellungnahme der Wasserbehörde aus Sicht der Gemeinde nicht.

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

Im Rahmen des B.-Planverfahrens sind in den B.-Planunterlagen prüffähige Aussagen und Nachweise vorzulegen (§§ 8, 9 WHG und §§ 47, 51 und 52 LWG). Sollte durch diese Anpassung und durch die Überprüfung des Bestands eine Abweichung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Genehmigung festgestellt werden, so sind ggf. neue Einleitungserlaubnisse mit entsprechenden Planungsunterlagen zu beantragen. Das Einreichen der entsprechenden Nachweise bzw. Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde muss zeitnah erfolgen. Erst nach Einreichung der Unterlagen kann über die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsfähigkeit der Anträge und damit über die Sicherung der Erschließung im B.-Planverfahren entschieden werden.

7. Es werden weiterhin folgende Anregungen für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Entsiegelung und die Begrünung der geplanten Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und den Schadstoffeintrag minimieren. Die Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser und die damit einhergehende Entlastung der Oberflächengewässer wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt. Diese Maßnahmen begünstigen die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Gewässer im Kreis Plön.
8. Der **Denkmalschutz** teilt mit:
Im Plangeltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Bau- und Grün- denkmale erfasst, so dass keine entsprechenden Belange betroffen sind. Da grundsätzlich aber Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung der Planung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.
9. Die **Bauaufsicht** teilt mit:
Die Anzahl der Wohneinheiten pro Ferienhaus stimmt mit der B-Planurkunde und der dazugehörenden Begründung nicht überein. In B-Planurkunde sind 2 WHG pro Ferienhaus festgesetzt; in der Begründung ist 1 WHG pro Ferienhaus beschrieben.
10. Damit keine Missverständnisse aufkommen, sollte in der Planzeichnung A der Pfeil der Ausweisung SO „Ferienhaus“ mit seinen weiteren Angaben in das festgesetzte Baufenster

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Begrünung der Dachflächen ist nicht vorgesehen und wird auf Grund der geringen Fläche auch nicht als notwendig angesehen. Hinsichtlich der zulässigen Versiegelung der künftigen offenen Stellplätze ist festgesetzt, dass diese zwingend als Rasenfläche mit Fahrstreifen oder als Grandfläche teilversiegelt anzulegen sind

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH ist erfolgt. Bedenken wurden nicht geäußert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird redaktionell korrigiert und der Hinweis insofern beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzungen der Nutzungsschablone beziehen sich auf das festgesetzte Sondergebiet, das den gesamten Plangeltungsbereich umfasst. Das GFL-Recht ist lediglich eine

ANREGUNGEN

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

zeigen und nicht in die Fläche des ausgewiesenen GFL.

11. Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Archäologisches Landesamt vom 02.03.2021

Unsere Stellungnahme vom 03.12.2020 wurde richtig in die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29A der Gemeinde Schönberg übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Stellungnahme vom 03.12.2020

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie

überlagernde bzw. ergänzende Darstellung. Die Darstellung ist insofern hinreichend bestimmt. Änderungen sind nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die gegebenen Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die gegebenen Hinweise wurden im Verfahren beachtet.

ANREGUNGEN

BERÜCKSICHTIGUNG (Beschlussempfehlungen)

Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kampfmittelräumdienst S.-H. vom 05.03.2021, Merkblatt

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gern. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Schönberg liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz S.-H. vom 31.03.2021

Zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich in Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:

Die Aussagen der Stellungnahme des LKN vom 11.12.2020 wurden bei der jetzigen erneuten Vorlage des B-Planes Nr. 29A berücksichtigt.

Es bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen.

Hinweise:

Das Planungsgebiet wird durch den vorhandenen Landesschutzdeich Probstei vor Ostseehochwasserereignissen geschützt. Eine potentielle Überflutungsgefährdung in Folge von Ostseehochwasser für das Planungsgebiet kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie besteht jedoch nur, sofern es bei

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine nachrichtliche Übernahme des Hochwasserrisikogebietes ist bereits erfolgt und die gegebenen Hinweise wurden bereits ergänzend in die Begründung aufgenommen.

ANREGUNGEN

BERÜCKSICHTIGUNG (Beschlussempfehlungen)

einem extremen Ostseehochwasser zum Bruch des Landesschutzdeiches kommt.

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 26.02.2021

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Unsere Stellungnahme vom 19.11.2020 - Zeichen K-I-839-20-BBP bleibt weiterhin aufrechterhalten.

Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 31.03.2021

Wir bedanken uns für die Einbindung in das Planverfahren und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir möchten lediglich anmerken, dass sich nach unserer Kenntnis der Ortsteil Kalifornien in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung befindet und nicht, wie in der Begründung im Abschnitt 4.1 auf Seite 6 erwähnt, in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Handwerkskammer vom 19.03.2021

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Begründung wird entsprechend dem Hinweis korrigiert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Betroffenheit von Handwerksbetrieben ist nicht erkennbar.

ANREGUNGEN

BERÜCKSICHTIGUNG (Beschlussempfehlungen)

Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee vom 17.03.2021

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme vom 24.11.2020 des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee, die auch weiterhin Ihre Gültigkeit beibehält.

Stellungnahme vom 24.11.2020

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 A der Gemeinde Schönberg (Holstein) für das Gebiet „nördlich der Kuhbrücksau, südlich des Deichweges und westlich der Bebauung Moorweg/Große Heide“ habe ich grundsätzlich keine Bedenken.

Zur Wahrung meiner Belange bitte ich folgendes in den Bebauungsplan mit aufzunehmen: Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Ich bitte darum, meine Auflagen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass sich seit dem 14.10.2020 die Bezeichnung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Lübeck in Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee geändert hat.

Für die Beantwortung Ihrer Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die gegebenen Hinweise wurden bei der Planung beachtet.

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**
(Beschlussempfehlungen)**Schleswig-Holstein Netz AG**
vom 09.03.2021

Die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft. Es bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Bitte informieren Sie uns rechtzeitig vor Baubeginn, damit wir die Umlegung der 20kV Kabels planen und umsetzen können.

Den neuen Verlauf der 20kV Kabels würden wir dann mit einer GFL sichern wollen.

Stadtwerke Kiel AG
vom 04.03.2021

Die oben aufgeführte „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29A“ der Gemeinde Schönberg haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. In dem betreffenden Gebiet befinden sich keine Versorgungsleitungen der Stadtwerke Kiel AG und der SWKiel Netz GmbH.

Deutsche Telekom Technik GmbH
vom 02.03.2021

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 24.11.2020, in dem wir schon Stellung genommen und gegen die o.a. Planung keine Bedenken vorgebracht haben. Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.

Stellungnahme vom 24.11.2020

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

ANREGUNGEN

BERÜCKSICHTIGUNG (Beschlussempfehlungen)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Es besteht keine Verpflichtung Seitens der Telekom Campingplätze, Ferien-/Wochenendhäuser, Wohnmobilplätze und dergleichen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.

Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH unter den nachstehenden Kontaktdaten erforderlich (mindesten 6 Monate vor Baubeginn).

Deutsche Telekom Technik GmbH

PTI 11, Planungsanzeigen

Fackenburger Allee 31

23554 Lübeck

Alternativ kann die Kontaktaufnahme auch über die E-Mail-Adresse:

T-NL-N-PTI-11-

Planungsanzeigen@telekom.de

erfolgen.

**Eisenbahn-Bundesamt
vom 22.03.2021**

Vielen Dank für die erneute Beteiligung. Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 17.12.2020 (Gz.: 571pt/014-2020#248) weiterhin gültig ist.

Stellungnahme vom 17.12.2020

Das im Betreff bezeichnete Schreiben ist am 20.11.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentli-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ANREGUNGEN

BERÜCKSICHTIGUNG (Beschlussempfehlungen)

cher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz — BEVVG) berühren.

Das im Betreff bezeichnete Änderungsgebiet liegt in einiger Entfernung zu Eisenbahnstrecken des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind erkennbar nicht berührt.

Wasserbeschaffungsverband Panker-Gie- kau vom 30.03.2021

Die Belange des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau sind bereits gem. Stellungnahme zur ersten Beteiligung gem.§4b (2) BauGB berücksichtigt worden.

Stellungnahme vom 07.12.2020

Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Schönberg. Die Belange des Verbandes werden durch die „Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau“ geregelt.

Hinweis: Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau übernimmt keine Garantie für die Bereitstellung einer bestimmten Löschwassermenge, die Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Kommune. Löschwasser kann in dem Umfang bereitgestellt werden, wie es die vorhandenen Anlagen im Planbereich zulassen.

II. BÜRGER

Bürger Nr. 1 vom 04.12.2020

Dem Entwurf des o.a. B-Planes 29 A - 1.Änderung- zufolge soll ein vorhandenes eingeschossiges Sanitärgebäude/Kiosk mit einer Grundfläche von ca. 65 m² zu einem Ferienhaus umgestaltet werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die örtlichen Bauvorschriften dienen der gestalterischen Einbindung des umzugestaltenden Gebäudes und orientieren sich an der Umgebungsbebauung. Die Festsetzungen zum Maß der Nutzung sind hiervon losgelöst zu betrachten.

ANREGUNGEN

Dazu wird unter Ziffer 6.2. Örtliche Bauvorschriften ausgeführt:

„Im Sinne der Bewahrung des Ortsbildes und einer guten Einfügung von Neubauten und baulichen Veränderungen in das Ortsbild sollen im Plangebiet im Rahmen der Festsetzungen von örtlichen Bauvorschriften gern. § 84 LBO die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen bezüglich der Form und der Material- und Farbgebung sowie der nicht überbauten Grundstücksflächen, der Stellplatzanlagen und der Einfriedigungen geregelt werden, um eine ansprechende und harmonische Einfügung der geplanten Gebäude in die Umgebungsbebauung und die umgebende Landschaft gewährleisten zu können.

Die Festsetzungen sollen auch dazu dienen, den besonderen Charakter eines Teils der benachbarten, bereits vorhandenen Ferienhausbebauung zu entsprechen.“

Im gültigen B-Plan 29 A sind nur Einzelhäuser mit einer Grundfläche von 60 m² eingeschossig zulässig. Mit der 1. Änderung des B-Planes ist für o.a. Einzelmaßnahme jedoch ein Doppelhaus mit einer Grundfläche von 90 m² in zweigeschossiger Bauweise und einer Traufhöhe von 6 Metern entsprechend einer Geschoßfläche von 180 m² geplant. Das entspricht in kleinster Weise den Ansprüchen unter Ziffer 6.2.

Zusammengefasst ist zu bemerken:

Gültiger B-Plan:

Nur Einzelhäuser zulässig

60 m² Grundfläche

1 Vollgeschoß

Traufhöhe ca. 2,50 m

Geschoßfläche 90 m²

1. Änderung B-Plan speziell für nur ein Grundstück:

Doppelhaus zulässig

90 m² Grundfläche

2 Vollgeschosse

Traufhöhe 6,0 m

Geschoßfläche 180 m²

Es stellt sich die Frage, warum die Vorgaben des gültigen B-Planes hier außer Kraft gesetzt werden um ein Einzelprojekt zu verwirklichen. Würde die 1. Änderung in Kraft gesetzt, könnten auch die noch unbebauten Grundstücke und evtl. abgängigen Häuser im gültigen B-

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Mit der Planung werden zwei Ferienwohnungen auf einer Bruttogrundfläche von maximal 95 m² zugelassen. Damit entfallen 47,5 m² Bruttogrundfläche auf jede Wohneinheit. Mit der vorgesehenen Ausnutzung eines Obergeschosses stehen somit 95 m² Bruttogrundfläche je Wohneinheit zur Verfügung. Dies entspricht in Etwa der Bruttogrundfläche, die nach dem bestehenden B-Plan für die Bestandsbebauung (Erdgeschoss zuzüglich Dachgeschoss / 60 m² x 1,6 = 96 m²) zulässig ist.

Insofern bestehen die Abweichungen gegenüber der Ursprungsplanung in der Zulassung einer Doppelhausbebauung und einer größeren Traufhöhe zugunsten einer zweigeschossigen Bebauung. Dies ist vor dem Hintergrund der Verwertung der bestehenden Bausubstanz und den seit der Erstellung des Ursprungsplanes veränderten Ansprüchen an die Nutzflächen eines Ferienhauses auch als städtebaulich vertretbar anzusehen. Die Planung dient der sinnvollen Nachnutzung des ehemaligen Kiosk- und Toilettengebäudes, das nicht mehr benötigt wird. Insofern ist es auch gerechtfertigt, für das vorliegende Vorhaben bzw. Grundstück vom Ursprungsplan abweichende bzw. eigenständige Festsetzungen zu treffen. Eine Vorbildwirkung für weitere Grundstücke im B-Plan Nr. 29A entsteht hierdurch nicht. Die dort getroffenen Regelungen gelten fort und sind verbindlich.

Den Einschätzungen des Antragstellers wird insofern nicht gefolgt und an der Planung unverändert festgehalten.

ANREGUNGEN

BERÜCKSICHTIGUNG (Beschlussempfehlungen)

Plan entsprechend gebaut werden (Präzedenzfall).

Bürger Nr. 2 vom 10.12.2020

Mit Interesse verfolgen wir, die Unterzeichnenden, ihre Planungen im Ortsteil Kalifornien, die unserer Meinung nach sicherlich zu einer Attraktivitätssteigerung Kaliforniens und damit ganz Schönbergs beitragen werden.

Als Grundstückseigentümer der folgenden Flurstücke und zwar:

... :

Flurstück 8 Flur 1 Gemarkung Schönberg

...

... :

Flurstück 7/3 Flur I Gemarkung Schönberg

...

sind wir Teil des B Plans 29 a in der Gemeinde Schönberg. Beide Grundstücke sind Zurzeit nicht über eine offizielle Zuwegung erreichbar. Mit der 1. Änderung des B-Plans 29a ist es der Gemeinde nun möglich diesen unhaltbaren Zustand zu ändern.

Im nördlichen Bereich des Gebietes, das die erste Änderung des B-Plans 29 a umfasst, kann hier eine ausreichend breite Erschließungsstraße für beide Grundstücke geschaffen werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zielsetzung der vorliegenden Planung ist die Schaffung des Baurechts für das ehemalige Kiosk- und Toilettengebäude, das nicht mehr benötigt wird. Weitere Planungsziele werden nicht verfolgt. Es ist auch nicht ersichtlich welche Notwendigkeit besteht, im Zuge der vorliegenden Planung die öffentliche Erschließung angrenzender Grundstücke zu sichern.

Der diesbezüglichen Anregung wird insofern nicht gefolgt und an der Planung unverändert festgehalten.

Ausgearbeitet im April 2021

durch

GUNTRAM BLANK

Architekturbüro für Stadtplanung
Blücherplatz 9a, 24105 Kiel
Tel: 0431 / 570 91 91, Fax: 570 91 99